

der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für

Wien, Niederösterreich und Burgenland

Oberösterreich und Salzburg

Steiermark und Kärnten

Tirol und Vorarlberg



Nov. 2009

Verordnung

Der Kammertag hat in seiner 93. Sitzung am 30. Oktober 2009 beschlossen:

Änderungen des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen

Das Statut der Wohlfahrtseinrichtungen WE 2004, 179. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, ZI. 176/04, in der Fassung 202. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ZI 171/08 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

Das Kuratorium hat durch einen externen versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) den Vorschlag für einen Geschäftsplan erstellen zu lassen und diesen dem Kammertag zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Geschäftsplan ist Basis für die versicherungsmathematisch korrekte Gestion des "persönlichen Pensionskontos" sowie auch eine Grundlage für die Sicherstellung der langfristigen Finanzierbarkeit der Leistungen aus dem Pensionsfonds. Der Geschäftsplan und dessen Anforderungen sind vom Prüfactuar zu begutachten und vom Kammertag zu beschließen. Die Fondsbeiträge und deren Aufteilung auf Umlage und Kapitaldeckung sind vom Kammertag auf Vorschlag des Kuratoriums unter Beachtung des § 29a ZTKG in einer solchen Höhe festzusetzen, dass die gemäß Statut zu erbringenden Leistungen unter Bedachtnahme auf versicherungsmathematische Grundsätze langfristig sichergestellt sind. Der Prüfactuar ist laufend über die wesentlichen Entwicklungen der Kapitalanlagen und der Versorgungsverpflichtungen zu informieren (Quartalsberichte). Ihm sind die Einladungen zu Sitzungen des Kuratoriums und des Kammertags zu übermitteln, er entscheidet, ob seine Teilnahme an diesen Sitzungen erforderlich ist.

2. § 3 Abs 3 lautet:

Die Veranlagung des Vermögens der Wohlfahrtseinrichtungen hat unter dem Blickpunkt optimaler Sicherheit, Rentabilität und Streuung der Vermögenswerte und der Erfüllung der im Geschäftsplan festgelegten Kriterien (siehe § 20) zu erfolgen. Das Kuratorium kann sich dazu entsprechend qualifizierter Finanzdienstleister bedienen. Zur Verwaltung von Liegenschaftsbesitz kann sich das Kuratorium eines behördlich konzessionierten Verwalters bedienen.

3. §.26 Abs 9 lautet

Die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 und 3 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer

Kundmachungen:

Der Vorstand hat in seiner 172. Sitzung am 9. Oktober 2009 beschlossen, dass der Stichtag gem. § 64 Abs. 8 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz für die Einbeziehung der Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker in die Selbständigenvorsorge mit 1. 1. 2010 festgelegt wird.

Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer